

Verhaltenskodex

für leistungserbringende Vertragsparteien der Stadt Zürich

Version unterschwellige Freihandvergaben

1. Grundsätze

Die Stadt Zürich will nachhaltig beschaffen und mit Vertragsparteien zusammenarbeiten, welche die Nachhaltigkeit in wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Hinsicht gewährleisten.

Die Verpflichtung der Vertragsparteien, den vorliegenden Verhaltenskodex einzuhalten, ist eine der Massnahmen gemäss § 3 Zürcher Submissionsverordnung vom 28. Juni 2023 (SVO, LS 720.11) zur Umsetzung dieser Zielsetzung. Damit soll sichergestellt werden, dass die Anbietenden und deren Subunternehmen die gesetzlichen Teilnahmebedingungen für öffentliche Submissionen gemäss Art. 12 und 26 Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019, IVöB 2019¹, einhalten.

Die Stadt Zürich ist jederzeit und mit den ihr als angemessen erscheinenden Massnahmen berechtigt, die Einhaltung des Verhaltenskodex zu überprüfen und hierfür Dritte beizuziehen.

Vertragsparteien der Stadt Zürich verpflichten sich ohne Einschränkung zur Einhaltung sämtlicher massgeblichen gesetzlichen Bestimmungen, sowohl bezüglich Ort der Leistungserbringung, als auch bezüglich den spezifischen Anforderungen an die zu liefernden Produkte und Dienstleistungen. Dies gilt sowohl für Vertragsparteien mit Sitz oder Niederlassung in der Schweiz als auch für solche mit Sitz oder Niederlassung im Ausland.

2. Integritätsklausel

Die leistungserbringenden Vertragsparteien der Stadt Zürich verpflichten sich, alle erforderlichen Massnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen, sodass insbesondere keine unrechtmässigen Zuwendungen in Form von Geld oder anderen Vorteilen angeboten oder angenommen werden. Dies umfasst sowohl private als auch öffentlich-rechtliche

Bestechung und unrechtmässige Vorteilsgewährung gemäss Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG, SR 241) bzw. Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB, SR 311.0).

Die leistungserbringenden Vertragsparteien bekennen sich zum fairen Wettbewerb und verzichten auf Wettbewerbsabreden i.S.v. Art. 5 Bundesgesetz über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz, KG, SR 251), sowie auf andere unlautere und/oder rechtswidrige Verhaltensweisen gemäss Art. 3 f. UWG.

3. Ökologische Nachhaltigkeit und Umweltrecht

Vertragsparteien der Stadt Zürich verpflichten sich, mindestens die am Ort der Leistung geltenden rechtlichen Vorschriften zum Schutz der Umwelt und zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen einzuhalten; dazu gehören im Inland die Bestimmungen des schweizerischen Umweltrechts und im Ausland die vom Bundesrat bezeichneten internationalen Übereinkommen zum Schutz der Umwelt nach Massgabe von Anhang 4 IVöB 2019.

4. Arbeitsschutzbestimmungen und -bedingungen, Gleichbehandlung der Geschlechter, Melde- & Bewilligungspflichten

Unter Vorbehalt spezifischer gesamtstädtischer Vorgaben, die für gewisse Produkte oder Dienstleistungen separat oder als besondere Anforderungen in den Ausschreibungsunterlagen oder im Vertrag formuliert wurden, gilt Folgendes:

4.1. Vertragsparteien mit Sitz oder Niederlassung in der Schweiz

Für Vertragsparteien mit Sitz oder Niederlassung in der Schweiz gelten die Gesetze und Bestimmungen am Ort

20. März 2023 für die Stadt Zürich seit 1. Oktober 2023 verbindlich, LS 720.1.

¹ Gemäss Anhang A Gesetz über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019 (BeiG IVöB) des Kantons Zürich vom

ihres Sitzes oder ihrer Niederlassungen, namentlich die:

- Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen, namentlich Gesamtarbeitsverträge, Normalarbeitsverträge bzw. bei deren Fehlen orts- und berufsübliche Vorschriften etc. Eine Übersicht ist auf der Website des SECO zu finden: Arbeitsbedingungen (admin.ch).
- Bestimmungen zur Gleichbehandlung von Frau und Mann, insbesondere bezüglich Lohngleichheit, gemäss Bundesgesetz über die Gleichstellung von Mann und Frau (Gleichstellungsgesetz, GIG, SR 151.1). Mehr Informationen sind beim Eidgenössischen Büro für Gleichstellung, EBG, abrufbar: <u>Nationales Recht</u> (admin.ch).
- Weitere Arbeitsschutzbestimmungen der Internationalen Arbeitsorganisation, ILO, welche die Schweiz zusätzlich zu den Kernabkommen ratifiziert hat (mehr Informationen dazu sind hier zu finden: <u>Ratifications</u> of ILO conventions: <u>Ratifications</u> for <u>Switzerland</u>).²
- Melde- und Bewilligungspflichten gemäss dem Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA, SR 822.41). Weitere Informationen zum Vorgehen sind beim SECO abrufbar: <u>Arbeit korrekt melden (admin.ch)</u>.
- Melde- und Bewilligungspflichten über die Entsendung von Arbeitnehmenden in die Schweiz gemäss Bundesgesetz über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz, EntsG, SR 823.20). Weitere Informationen zum Vorgehen sind beim SECO abrufbar: Entsendung und Flankierende Massnahmen (admin.ch).

4.2. Vertragsparteien ohne Sitz oder Niederlassung in der Schweiz

Wird die Leistung im Ausland erbracht, so haben die Vertragsparteien die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen am Ort der Leistungserbringung einzuhalten.

Als **Ort der Leistungserbringung** gilt der Ort, an welchem die Leistung tatsächlich erbracht wird. Bei Auslandbezug sind folgende Fälle zu unterscheiden:

- Wird ein Gut im Ausland hergestellt und in die Schweiz geliefert, gilt als Ort der Leistungserbringung das Produktionsland. Bei Dienstleistungen ist der tatsächliche Ort der Dienstleistungserbringung massgebend.
- Entsenden Vertragsparteien ihre Arbeitnehmenden in die Schweiz, um hier Arbeiten ausführen zu lassen, befindet sich der Ort der Leistungserbringung in der

Schweiz, weshalb die gesetzlichen Grundlagen gemäss 4.1 anwendbar sind.

In jedem Fall ist aber zu garantieren, dass am Ort der Leistungserbringung die Kernarbeitsnormen der internationalen Arbeitsorganisation (IAO, bzw. nachfolgend ILO für International Labour Organisation) (vgl. nachfolgend Ziff. 4.2.1-4.2.5) eingehalten werden. Diese sind seit der Annahme der ILO-Deklaration über fundamentale Rechte und Prinzipien bei der Arbeit im Jahre 1998 von allen Mitgliedstaaten einzuhalten, zu fördern und zu verwirklichen, unabhängig davon, ob sie die entsprechenden Übereinkommen ratifiziert haben.

Im Juni 2022 wurde die ILO-Deklaration von 1998 über fundamentale Kernarbeitsabkommen um zwei weitere Übereinkommen ergänzt, welche den Gesundheitsschutz von Arbeitnehmenden an ihrem Arbeitsplatz thematisieren.

Die nun insgesamt zehn Kernarbeitsnormen der ILO basieren auf folgenden fünf Grundprinzipien:

4.2.1 Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen

Das Recht auf Bildung von Gewerkschaften und Arbeitnehmendenorganisationen und auf die Mitgliedschaft in solchen Organisationen, sowie auf Kollektivverhandlungen, gemäss den ILO-Kernkonventionen 87 und 98, ist allen Mitarbeitenden zu gewähren.

4.2.2 Beseitigung der Zwangsarbeit

Jegliche Art von Zwangsarbeit und somit jede Art von Arbeit, die unter Androhung irgendeiner Strafe, wie beispielsweise körperlicher Strafen, sowie psychischer oder physischer Nötigung, verlangt wird, ist gemäss den ILO-Kernkonventionen 29 und 105 verboten.

4.2.3 Abschaffung der Kinderarbeit

Jegliche Form von ausbeuterischer Kinderarbeit sowie Arbeitsbedingungen, die denjenigen der Sklaverei ähneln oder der Gesundheit der Kinder schaden, sind in Übereinstimmung mit den ILO-Kernkonventionen 138 und 182 verboten.

4.2.4 Verbot der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf

Jegliche Unterscheidung, Ausschliessung oder Bevorzugung aufgrund der Rasse, der nationalen Abstammung oder sozialer Herkunft, der Hautfarbe, des Geschlechts, des Glaubensbekenntnisses oder der politischen Meinung eines Mitarbeitenden, die dazu führt, dessen Chancen- oder Behandlungsgleichheit in deren Beschäftigung oder Beruf aufzuheben oder zu beeinträchtigen, ist gemäss ILO-Kernkonvention 111

² Die Übersichtsseite der ILO ist nur in den UNO-Sprachen Englisch, Französisch und Spanisch verfügbar. Eine deutsche Version kann angewählt werden.

untersagt. Die Anwendung des Grundsatzes der Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit ist ebenfalls in Übereinstimmung mit der ILO-Kernkonvention 100 einzuhalten.

4.2.5 Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

Zur Sicherstellung, dass Arbeitnehmende an ihrem Arbeitsplatz vor Gesundheitsschäden und Unfall-Risiken genügend geschützt werden, wurden zwei weitere Übereinkommen, nämlich dasjenige über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit von 1981 (Nr. 155) und dasjenige über den Förderungsrahmen für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit von 2006 (Nr. 187) ebenfalls als für alle Mitgliedstaaten der ILO verbindliche Kernübereinkommen erklärt.

4.3. Leistungserbringung mit Hilfe von Dritten Subunternehmen und weiteren Lieferantinnen und Lieferanten

Die Vertragsparteien verpflichten die von ihnen zur Vertragserfüllung beigezogenen Dritten, Subunternehmen sowie Lieferantinnen und Lieferanten entlang der gesamten Lieferkette vertraglich zur Einhaltung des vorliegenden Verhaltenskodex. Unabhängig von der Existenz einer solchen vertraglichen Vereinbarung garantieren die Vertragsparteien aber in jedem Fall, dass die Bestimmungen des Verhaltenskodex auch durch von ihnen beigezogene Dritte, Subunternehmen und Liefernde eingehalten werden.

Ein Wechsel von zur Vertragserfüllung beigezogenen Dritten, Subunternehmen und Lieferantinnen und Lieferanten, der während der Vertragsdauer mögliche Auswirkungen auf die im Rahmen der Ausschreibung bewerteten Qualität, Nachhaltigkeit oder anderer bewerteten Kriterien haben könnte, ist nur in Absprache und im Einverständnis mit der Stadt Zürich und mit Begründung möglich.

Hauptunternehmen im Bauhaupt- und Baunebengewerbe haften gemäss Art. 5 EntsG zivilrechtlich, wenn die von ihnen beigezogenen Subunternehmen die Nettomindestlöhne und Arbeitsbedingungen nicht einhalten.

Einhalten von Sanktionen der Schweizer Regierung

Die leistungserbringenden Vertragsparteien, von diesen zur Vertragserfüllung bzw. Leistungserbringung beigezogenen Dritten und deren Subunternehmen respektieren und halten sich an die aktuell geltenden Sanktionsbeschlüsse des Bundes gegenüber Drittstaaten, soweit diese für die Erbringung der von ihnen angebotenen Güter und/oder Dienstleistungen relevant sind.

Eine Übersicht der geltenden Sanktionen und Embargos kann auf der Website des SECO gefunden werden: Sanktionen/Embargos (admin.ch)

Einverständniserklärung zu diesem Verhaltenskodex

I. Erklärung zur Einhaltung des Verhaltenskodex durch die Anbietende bzw. potentiell leistungserbringende Vertragspartei der Stadt Zürich

Die Anbietende bzw. potenziell leistungserbringende Vertragspartei, erklärt hiermit:

- dass sie diesen Verhaltenskodex der Stadt Zürich zur Kenntnis genommen hat;
- dass sie den Verhaltenskodex der Stadt Zürich vollumfänglich und vorbehaltslos akzeptiert und einhält;
- dass sie mit geeigneten Massnahmen garantiert und sicherstellt, dass von ihr zur Vertragserfüllung beigezogene Dritte und Subunternehmen den Verhaltenskodex der Stadt Zürich ebenfalls zur Kenntnis erhalten, akzeptieren und sich zur Einhaltung verpflichten;
- dass sie zur Kenntnis nimmt, die Stadt Zürich oder eine durch diese beauftragte externe Stelle jederzeit die leistungserbringende Vertragspartei, ihre Subunternehmen sowie von ihr zur Vertragserfüllung beigezogenen Dritten auffordern kann, Nachweise für deren Einhaltung der Bestimmungen dieses Verhaltenskodex vorzulegen und dass sie hierfür die erforderlichen Nachweise liefert bzw. Einsicht gewährt.
- dass sie zur Kenntnis nimmt und damit einverstanden ist, dass die Stadt Zürich oder eine durch diese beauftragte externe Stelle die Einhaltung der Bestimmungen des Verhaltenskodex jederzeit sowohl bei der leistungserbringenden Vertragspartei als auch bei deren zur Vertragserfüllung beigezogenen Dritten und Subunternehmen auf deren Kosten vor Ort überprüfen kann. Insbesondere behält sich die Stadt Zürich vor, die Löhne der Unternehmen (u.a. auf Einhaltung von Mindestlöhnen) mittels Stichproben kontrollieren zu lassen.

II. Folgen bei Nichteinhaltung des Verhaltenskodex durch die leistungserbringenden Vertragsparteien

Bei einer falschen oder nicht mehr zutreffenden Erklärung bzw. Zusicherung gegenüber der Stadt Zürich, kann diese die leistungserbringende Vertragspartei aus laufenden Vergabeverfahren ausschliessen, einen ihr erteilten Zuschlag/Auftrag widerrufen, sowie bereits abgeschlossene Verträge vorzeitig aus wichtigen Gründen kündigen und/oder künftige Bestellungen und Lieferungen aussetzen, ohne dass die leistungserbrin-

gende Vertragspartei daraus irgendwelche Ansprüche ableiten könnte.

Die Missachtung der Integritätsklausel gemäss Ziffer 2 dieses Verhaltenskodex, Verstösse gegen das Schweizerische Umweltrecht und den massgebenden internationalen Übereinkommen bezüglich ökologischer Nachhaltigkeit gemäss Ziffer 3 dieses Verhaltenskodex, jegliche Missachtung von Arbeitsschutzbestimmungen und -bedingungen, der Gleichbehandlung der Geschlechter, Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Ziffer 4 dieses Verhaltenskodex sowie die Missachtung von Sanktionsmassnahmen des Bundes gemäss Ziffer 5 dieses Verhaltenskodex führt in der Regel zur Aufhebung des Zuschlags und auf vertragsrechtlicher Ebene gemäss den AGB der Stadt Zürich zu einer vorzeitigen Vertragsauflösung aus wichtigen Gründen sowie zu einer Konventionalstrafe von bis zu 10% des gesamten Auftragswertes, mindestens in der Höhe von Fr. 3000.- und höchstens Fr. 100'000.- pro Verstoss.

Die leistungserbringende Vertragspartei nimmt sodann zur Kenntnis, dass die Stadt Zürich gemäss Art. 45 IVöB 2019 zusätzlich vergaberechtliche Sanktionen verhängen kann, wenn:

- eine rechtskräftige Verurteilung wegen eines Vergehens zum Nachteil einer Vergabestelle oder wegen eines Verbrechens vorliegt;
- Bestimmungen über die Bekämpfung der Korruption verletzt wurden, insbesondere wenn ein Tatbestand der aktiven Bestechung oder unrechtmässiger Vorteilsgewährung i.S.v Art. 322^{ter} und Art. 322^{quinquies} StGB oder Art. 4a UWG erfüllt wurde;
- unzulässige Wettbewerbsabreden getroffen wurden
- Bestimmungen über die Vertraulichkeit von Daten und Informationen verletzt wurden;
- die Melde- oder Bewilligungspflichten nach dem BGSA und/oder dem EntsG verletzt wurden.

Weitere rechtliche Schritte gegen fehlbare Vertragsparteien bleiben vorbehalten.

In leichteren Fällen kann eine Sanktion in Form einer Verwarnung erfolgen. In mittel bis schweren Fällen kann die Auferlegung einer Busse von bis zu 10% der bereinigten Angebotssummer oder insbesondere auch im Wiederholungsfalle der Ausschluss der leistungserbringenden Vertragspartei von künftigen Vergaben der Stadt Zürich für bis zu fünf Jahre verfügt werden.

Zürich, August 2024